



BUNDESPATENTGERICHT

32 W (pat) 160/02

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 300 93 675.3

hat der 32. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 28. Februar 2003 durch die Vorsitzende Richterin Winkler, Richter Dr. Albrecht und Richter Sekretaruk

beschlossen:

Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts - Markenstelle für Klasse 11 - vom 6. Februar 2002 aufgehoben, soweit die Anmeldung hinsichtlich der Waren

"Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Lüftungsgeräte, Rauchgasreinigungsgeräte, Rauchgaswäscher" zurückgewiesen wurde.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

I.

Angemeldet zur Eintragung in das Markenregister für

Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Lüftungsgeräte, Rauchgasreinigungsgeräte, Rauchgaswäscher

ist die Wortmarke

Ökoblock.

Die Markenstelle für Klasse 11 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft der Marke und eines Freihaltebedürfnisses daran zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Marke beschreibend in der Richtung sei, dass es sich um Waren in Blockform handele, die ökologische, umweltfreundliche Eigenschaften aufwiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Anmelderin. Sie weist darauf hin, dass das Markenwort "Ökoblock" lexikalisch nicht nachweisbar sei und eine zergliedernde Betrachtungsweise in mehreren notwendigen Gedankenschritten markenrechtswidrig sei.

II.

Die zulässige Beschwerde ist zum Teil begründet.

1. Soweit die Eintragung für die im Tenor genannten Waren beantragt wird, steht der Anmeldung weder das Eintragungshindernis der fehlenden Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG), noch das einer Angabe im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG entgegen.

a) Unterscheidungskraft ist die einer Marke innewohnende konkrete Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die von der Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens gegenüber solcher anderer Unternehmen aufgefasst zu werden. Hauptfunktion der Marke ist es, die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft ist grundsätzlich von einem großzügigen Maßstab auszugehen. Kann einer Wortmarke kein für die fraglichen Waren im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsinhalt zugeordnet werden und handelt es sich auch sonst nicht um ein gebräuchliches Wort der deutschen oder einer bekannten Fremdsprache, das vom Verkehr - etwa auch wegen einer entsprechenden Verwendung in der Werbung - stets nur als solches und nicht als Unterscheidungsmittel verstanden wird, so gibt es keinen tatsächlichen Anhaltspunkt dafür, dass ihr jegliche Unterscheidungseignung und damit jegliche Unterscheidungskraft fehlt (st. Rspr.; vgl. BGH, BIPMZ 2002, 85 - Individuelle).

Die von der Marke beanspruchten Waren sind im wesentlichen Spezialgeräte der Klimatechnik und der Abgasreinigung. Diese werden erfahrungsgemäß von Spezialkreisen und interessierten Laien erworben, die die Fachbegriffe auf dem Gebiet der Klima- und Rauchgasreinigungstechnik kennen. "Öko" wird auf diesem Gebiet häufig als Abkürzung für ökologisch, "Block" als Abkürzung für eine Blockbauweise verwendet. Trotzdem konnte nicht festgestellt werden, dass bei Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Lüftungsgeräten, Rauchgasreinigungsgeschichten und Rauchgaswäschern die Blockbauweise eine Rolle spielt. Insoweit bleibt offen, was "Block" im Bereich der vorgenannten Waren beschreiben soll.

b) Soweit die eingangs genannten Waren betroffen sind, ist die Marke auch nicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG von der Eintragung ausgeschlossen. Sie besteht nicht ausschließlich aus Angaben, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit oder sonstiger Merkmale der beanspruchten Waren dienen können. Wie oben dargestellt, lässt sich dem Markennamen "Ökoblock" keine Merkmalsbezeichnung entnehmen, da insoweit eine Blockbauweise nicht festgestellt werden konnte.

2. Soweit Heizungsgeräte betroffen sind, steht der Anmeldung das Eintragungshindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG entgegen. Hier kann "Ökoblock" zur Merkmalsbezeichnung dienen. Auf diesem Warengbiet gibt es den Begriff des "Blockheizkraftwerks", das sich als "Miniblockheizkraftwerk" als Heizungsgerät für Mehrfamilienhäuser, Pensionen und für Gewerbebetriebe eignet (vgl. www.bathow.com/28.10.2002). Des Weiteren kennt man auf dem Heizungssektor auch Blockpumpen (vgl. www.ksbgroup.ch/28.10.2002). Die Marke

"Ökoblock" kann deshalb auf diesem Warengbiet zur Bezeichnung eines Heizungsgerätes mit den Merkmalen "umweltgerecht und in Blockbauweise gefertigt" dienen.

Winkler

Dr. Albrecht

Sekretaruk

Hu